
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die digitale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Effizienz, Effektivität, Transparenz, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit.

² Es:

- a) definiert die Prinzipien für die Nutzung der Informationstechnologie;
- b) schafft die Grundlagen für die Zusammenarbeit unter den öffentlichen Organen der verschiedenen Gemeinwesen und mit Dritten beim Einsatz der Informationstechnologie zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c) bestimmt die Organisation, den Betrieb und die Weiterentwicklung des digitalen Leistungsangebots unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden.

² Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Informationssicherheit und die Basisdienste, soweit diese genutzt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung auf:

- a) die Gerichte vorbehältlich ihrer Verwaltungsaufgaben;
- b) die anderen Justizbehörden sowie die Verwaltungsbehörden und -kommissionen in ihrer Rechtspflege;
- c) die gesetzgebenden Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie deren Kommissionen;
- d) die Kantonalbank und andere Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, welche am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich handeln;

-
- e) die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGZGB)², die Flurgenossenschaften gemäss § 68 EGZGB und die Wuhrkorporationen gemäss §§ 51 f. des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG)³, soweit sie nicht in Erfüllung einer ihnen vom Kanton, von einer Gemeinde oder einem Bezirk übertragenen, öffentlichen Aufgabe handeln.

³ Spezielle Bestimmungen anderer Erlasse, namentlich der Verwaltungsrechtspflege-, Justiz- und Archivgesetzgebung, sowie die Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 3 Begriffe

In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:

- a) öffentliche Organe: Regierungsrat, Erziehungsrat, Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Ebenfalls als öffentliche Organe gelten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- b) Benutzer: natürliche oder juristische Person, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, zur Wahrnehmung einer öffentlichen Leistung oder in sonstiger Weise berechtigt ist, von einem Informatikmittel Gebrauch zu machen;
- c) Informationstechnologie: die Steuerung, Planung und Einführung sowie der Betrieb und Unterhalt von Prozessen und Techniken, welche der elektronischen oder elektronisch unterstützten Bearbeitung von Informationen aller Art und deren Übermittlung inklusive Telekommunikation dienen;
- d) Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste, insbesondere Kommunikationsnetzwerke, Betrieb- und Datenbearbeitungssysteme, Hard- und Software sowie Supportprogramme, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen;
- e) Basisdienste: Informatikmittel, die der verwaltungsweiten Grundversorgung und der Zusammenarbeit dienen, insbesondere Basisinfrastruktur und Querschnittsanwendungen, ausgenommen Fachanwendungen;
- f) Fachanwendungen: Informatikmittel, welche zur Steuerung und Abwicklung von Geschäftsabläufen und zur spezifischen Aufgabenerfüllung des zuständigen öffentlichen Organs erforderlich sind;
- g) Onlineschalter: Basisdienst, der den Benutzern eine sichere und zentrale Umgebung bietet, um digitale öffentliche Leistungen von Kanton, Gemeinden und Bezirken effizient und medienbruchfrei zu beziehen und mit den öffentlichen Organen zu kommunizieren;
- h) Identitätsverwaltungssystem (IAM-System): Basisdienst, welcher Benutzern unter Verwendung eines elektronischen Identifikationsmittels die Authentifizierung erlaubt und die Berechtigungen für den Zugang zu Informatikmitteln verwaltet;

- i) Konsultationsverfahren: Verfahren der Anhörung von Gemeinden und Bezirken und der Abgabe einer Stellungnahme für die Erarbeitung und Einführung eines gemeinsamen Basisdienstes;
- j) Informationen: alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger;
- k) Informationssicherheit: alle Massnahmen zum Schutz von Informationen und Informatikmitteln, die zur Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit dienen;
- l) System mit künstlicher Intelligenz (KI-System): Informatikmittel, das nach der Bereitstellung gänzlich oder teilweise anpassungsfähig bleibt, autonom Entscheidungen trifft, Informationen eigenständig verarbeitet und dabei Ergebnisse erstellt, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

§ 4 Digitales Handeln

¹ Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines öffentlichen Organs sind:

- a) systematisch elektronische Prozesse und Dienste zur Bearbeitung von Informationen zu nutzen und bestehende Prozesse elektronisch abzubilden sowie stetig zu verbessern;
- b) Dienstleistungen und Informationen auf elektronischem Wege für die Benutzer zugänglich zu machen;
- c) bestehende physische durch elektronische Informationsträger über einen einheitlichen Prozess zu ergänzen.

² Der Regierungsrat regelt, unter welchen Anforderungen ersetzte Informationsträger als Originale gelten.

§ 5 Informationswiederverwendung

¹ Bei der digitalen Bearbeitung werden Informationen nur einmal erfasst und stehen anderen öffentlichen Organen für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

² Die Benutzer sind für die Aktualität und Richtigkeit ihrer Informationen verantwortlich.

³ Der Regierungsrat regelt die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Informationswiederverwendung und das Verfahren.

§ 6 Digitale Inklusion

¹ Digitale öffentliche Leistungen sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit für alle Benutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen, barriere- und diskriminierungsfrei zu gestalten.

² Das verantwortliche öffentliche Organ stellt sicher, dass Benachteiligungen beim Zugang oder bei der Nutzung verhindert, verringert oder durch geeignete Massnahmen, einschliesslich gleichwertiger alternativer Zugangsformen, beseitigt werden.

§ 7 Offene Nutzung

¹ Die verantwortlichen öffentlichen Organe veröffentlichen nicht personenbezogene, nicht sicherheitsrelevante oder anderweitig schutzbedürftige Informationen unter einer Lizenz, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt. Software oder andere Immaterialgüter können veröffentlicht werden, wenn zusätzlich:

- a) ein wesentliches öffentliches oder privates Interesse besteht und
- b) der mit der Veröffentlichung verbundene Aufwand verhältnismässig ist.

² Art und Umfang von Nutzung, Weitergabe und Veränderung werden durch den Regierungsrat bestimmt.

³ Rechte Dritter und die Bestimmungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes bleiben vorbehalten.

§ 8 Einsatz von KI-Systemen

¹ Die verantwortlichen öffentlichen Organe können zur Bearbeitung von Informationen und zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung KI-Systeme verwenden. Für den angemessenen und risikobasierten Einsatz gewährleisten sie die:

- a) Robustheit;
- b) Genauigkeit;
- c) Transparenz und
- d) Nachvollziehbarkeit.

² Die bearbeiteten Informationen müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet und in ihrem Umfang definiert sein. Die generierten Informationen müssen frei sein von beleidigendem, diskriminierenden, rassistischem, pornografischem oder sonstigem herabsetzendem Inhalt.

³ Der Regierungsrat regelt für den Einsatz von KI-Systemen insbesondere:

- a) die Risikoklassifizierung;
- b) das Qualitätsmanagement;
- c) die Aufzeichnungs- und Meldepflichten und
- d) die besonderen Informationssicherheitsanforderungen.

§ 9 Pilotversuche

¹ Der Kanton kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, selbst oder zusammen mit den Bezirken und Gemeinden, Pilotversuche zwecks Erprobung neuer Technologien und Prozesse durchführen und methodisch auf ihren Zweck und mögliche Risiken evaluieren, wenn:

- a) der Versuch als Teil eines Rechtsetzungsprojektes für dieses erforderlich ist;
- b) die Informationssicherheit und Geheimhaltung angemessen berücksichtigt werden;
- c) ein erheblicher Nutzen für die digitale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung anzunehmen ist und
- d) mögliche Risiken der eingesetzten Technologien und ihrer Nutzung im Vorfeld bewertet wurden und beherrschbar erscheinen.

² Der Pilotversuch ist auf die Dauer zu beschränken, die zur Gewinnung der angestrebten Erkenntnisse erforderlich ist. Er dauert maximal fünf Jahre und kann vom Kantonsrat einmalig um höchstens drei Jahre verlängert werden.

³ Der Regierungsrat regelt Einzelheiten für Pilotversuche, insbesondere:

- a) die Zuständigkeiten für den Vollzug und die Aufsicht;
- b) den Einbezug der Bezirke und Gemeinden und
- c) die Umsetzung und Berichterstattung.

II. Zuständigkeiten

§ 10 Zusammenarbeit

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden arbeiten bei der Bereitstellung und beim Betrieb von Basisdiensten zusammen.

² Für die Koordination der Umsetzung und des Betriebs setzt der Regierungsrat Gremien und Kommissionen ein. Die Bezirke und Gemeinden können Einsitz nehmen, sofern die von ihnen bezogenen Basisdienste betroffen sind.

§ 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Er regelt insbesondere:

- a) die Strategie der Digitalen Verwaltung;
- b) den Einsatz der Fachkommission nach § 15 und deren Organisation, Kompetenzen, Aufgaben und Entschädigung zur Sicherstellung des Einbezugs von Bezirken und Gemeinden sowie von Bevölkerung und Wirtschaft;
- c) die Organisation und Arbeitsweise von weiteren Gremien und Kommissionen;
- d) die Durchführung von Konsultationsverfahren nach diesem Gesetz in den Bezirken und Gemeinden;
- e) die Koordination der öffentlichen Organe im Bereich der Informationssicherheit.

³ Er entscheidet unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten und der Mitbestimmungsrechte der Bezirke und Gemeinden über die Beschaffung und Bereitstellung von Basisdiensten sowie die Vergabe von Nutzungsrechten daran.

§ 12 Departement

Dem zuständigen Departement obliegt im Bereich der Digitalen Verwaltung:

- a) die koordinierte Umsetzung der strategischen Ausrichtung;
- b) der Vollzug dieser Gesetzgebung;
- c) die Aufsicht über die Tätigkeit der damit beauftragten öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Privaten;
- d) der Einbezug der Bezirke und Gemeinden;
- e) die Vertretung des Kantons in interkantonalen und nationalen Gremien;
- f) die Beratung des Regierungsrates in allen Informatik- und Informationssicherheitsbelangen;

-
- g) die Führung des Projektportfolio- und Prozessmanagements;
 - h) die Zusammenarbeit mit den Departementen, der Staatskanzlei, den Gerichten, Anstalten und Schulen.

§ 13 Fachstelle Digitale Verwaltung

¹ Der Kanton betreibt eine Fachstelle Digitale Verwaltung.

² Sie unterstützt das zuständige Departement fachlich bei dessen Aufgabenerfüllung.

§ 14 Steuerungsgremium

¹ Das Steuerungsgremium setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des zuständigen Departements als Vorsitzenden;
- b) je einem Vertreter der Departemente und der Staatskanzlei sowie
- c) je einem Vertreter der Fachstelle Digitale Verwaltung sowie des Amts für Informatik, beide ohne Stimmrecht.

² Es ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Entscheide müssen durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden.

³ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Steuerung der Einführung der Basisdienste und die Überwachung der Einhaltung der für diese festgelegten Ziele;
- b) stellt Antrag an den Regierungsrat für den Aufbau und die Einführung neuer Basisdienste sowie die Durchführung von Pilotversuchen;
- c) bewertet und gewichtet den Umfang und die Weiterentwicklung der Basisdienste nach Konsultation der Fachkommission und berücksichtigt die Bedürfnisse der öffentlichen Organe;
- d) berücksichtigt und priorisiert Projektanträge der Fachkommission;
- e) kann Dritte zur Beratung beiziehen.

§ 15 Fachkommission

¹ Die paritätisch zusammengestellte Fachkommission nimmt die Interessen von Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Wohnbevölkerung und Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes wahr und:

- a) beurteilt Vorschläge für neue Basisdienste;
- b) verfasst Projektanträge für Basisdienste;
- c) kann Anträge auf Projektierung und Umsetzung eines Basisdienstes beim Steuerungsgremium stellen;
- d) unterstützt das zuständige Departement bei der Umsetzung von Richtlinien und Empfehlungen zur Informationssicherheit.

² Die Fachkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den zuständigen öffentlichen Organen Informationen einholen und Dritte beiziehen.

§ 16 Konsultationsverfahren

¹ Der Entscheid des Regierungsrats über den gemeinsamen Aufbau und Betrieb eines Basisdienstes mit den Gemeinden und Bezirken bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung im Konsultationsverfahren.

² Für die Zustimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Gemeinden und Bezirke, sofern diese die Mehrheit der durch die Gemeinden vertretenen kantonalen Bevölkerung repräsentieren.

³ Wenn die Mehrheit der kantonalen Bevölkerung nicht erreicht wird, müssen zwei Drittel der Gemeinden und Bezirke ihre Zustimmung erteilen.

III. Basisdienste

A. Allgemeines

§ 17 Grundsatz

¹ Die Basisdienste stehen allen öffentlichen Organen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verfügung. Sie werden schrittweise aufgebaut und laufend verbessert.

² Die kantonale Verwaltung nutzt die zur Verfügung stehenden Basisdienste. Übrige öffentliche Organe sind zur Nutzung berechtigt.

³ Der Regierungsrat kann das Nutzungsrecht unter dem Vorbehalt von Informationssicherheitsrisiken beschränken.

§ 18 Betrieb

¹ Das zuständige Departement sorgt bei den Basisdiensten für:

- a) die Weiterentwicklung nach den Vorgaben des Steuerungsgremiums;
- b) die Einsetzung einer Betriebsorganisation;
- c) die effiziente Einbindung neuer digitaler öffentlicher Leistungen.

² Das zuständige Amt ist für den Betrieb und Erhalt der technischen Funktion verantwortlich und kann Aufgaben an Dritte auslagern.

³ Der Regierungsrat legt die Anforderungen an die Auslagerung von Informatikmitteln oder digitalen Leistungen fest.

§ 19 Entwicklung

¹ Basisdienste müssen bestehende Standards und Entwicklungen berücksichtigen.

² Randdaten und Systemprotokolle können zur Prozessoptimierung und zur Gewährleistung der Informationssicherheit verwendet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Umgang mit Personendaten sowie zur Aufbewahrung und Herausgabe von Randdaten und Systemprotokollen.

§ 20 Haftung

¹ Das öffentliche Organ haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die auf die fehlende Funktionalität oder Verfügbarkeit der Informatikmittel zurückzuführen sind.

² Das öffentliche Organ haftet insbesondere nicht, wenn:

- a) Informatikmittel aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar sind;
- b) digitale Leistungen aus besonderen Gründen nicht mehr angeboten werden;
- c) Informationssicherheitsrisiken eine Einschränkung des Betriebs erforderlich machen;
- d) Informationen aufgrund technischer Bearbeitungsschritte fehlerhaft ausgegeben werden oder
- e) im Rahmen von Pilotversuchen bereitgestellt wurden.

³ Der Benutzer ist grundsätzlich für seine Informatikmittel selbst verantwortlich. Er trägt auch alle Risiken, die sich aus der Nutzung seiner Zugriffsrechte durch einen unbefugten Dritten ergeben.

B. Besondere Basisdienste

§ 21 1. Onlineschalter
a) Allgemeines

¹ Der Kanton betreibt einen Onlineschalter, in welchem die digitalen Leistungen der öffentlichen Organe angeboten werden.

² Dieser ermöglicht es der Bevölkerung, den Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung elektronisch abzuwickeln.

³ Der Regierungsrat regelt:

- a) den Zugang, den Leistungsumfang und die Gebühren;
- b) die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Weiterentwicklung;
- c) die Berechtigungen, Protokollierung und Informationssicherheit.

§ 22 b) Informationsübermittlung

Über den Onlineschalter übermittelte Informationen sowie Systemprotokolle und Randdaten können:

- a) ausserhalb von Fachanwendungen gesichert werden;
- b) in anonymisierter Form zur Prozessoptimierung verwendet werden und
- c) zur Gewährleistung der Informationssicherheit analysiert werden.

§ 23 2. Identitätsverwaltungssystem
a) Grundsatz

¹ Das IAM-System als Basisdienst:

- a) prüft die Identität und Berechtigung von Personen, Informatikmitteln und Systemen unter Verwendung eines individuellen Benutzerkontos und schafft damit den Zugang zu digitalen Leistungen;
- b) ermöglicht die persönliche oder stellvertretende Teilnahme am elektronischen Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung;
- c) dient der Genehmigung und Freigabe von Informationen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur technischen Umsetzung und bestimmt dabei insbesondere:

- a) die Anerkennung der zulässigen elektronischen Identifikationsmittel;
- b) den Prozess zur Erstellung, Berechtigung, Entzug und Erlöschen bei elektronischen Identifikationsmitteln;
- c) die Aufbewahrung von Randdaten und Systemprotokollen;
- d) die erforderlichen Personendaten sowie den Zugriff auf bestehende Datenbanken und Dienste zur Identitätsprüfung und
- e) die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Datenhaltung.

³ Die Randdaten und Systemprotokolle sind während fünf Jahren zugriffsbereit aufzubewahren.

§ 24 b) Elektronische Identifikation

¹ Das zuständige Amt ist für die Prüfung der elektronischen Identifikation verantwortlich. Diese kann automatisiert erfolgen und an Dritte delegiert werden.

² Zur Erstellung und Verwaltung elektronischer Identifikationsmittel können Informationen mit anderen öffentlichen Organen ausgetauscht und abgeglichen werden. Dabei werden zur eindeutigen Bestimmung der Identität natürlicher Personen insbesondere folgende Informationen erfasst und geprüft:

- a) der amtliche Name;
- b) das Geburtsdatum;
- c) das Geschlecht und
- d) die Adresse.

³ Weitere demographische Daten können geprüft werden, soweit sie zur eindeutigen Identifikation erforderlich sind.

§ 25 3. Datenportal

¹ Der Kanton betreibt eine Plattform zur Publikation offener Informationen im Sinne von § 7 Abs. 1.

² Offene Informationen des Kantons, der Gemeinden und Bezirke sowie Dritter, die der Veröffentlichung zugestimmt haben, werden darauf publiziert.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

IV. Informationssicherheit

§ 26 Grundsatz

¹ Der Regierungsrat bestimmt zwecks Gewährleistung der Informationssicherheit:

-
- a) die Schutzziele und ihren Umfang;
 - b) die Klassifikation von Informationen und Informatikmitteln;
 - c) die Sicherheitsprüfung von Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und beauftragten Dritten sowie
 - d) die strategischen Leitlinien der Informationssicherheit.

² Die Schutzziele umfassen die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Informationen und Informatikmitteln.

§ 27 Umsetzung und Koordination

¹ Dem zuständigen Departement obliegt die Umsetzung der strategischen Leitlinien zur Informationssicherheit.

² Es stellt mit organisatorischen und technischen Massnahmen bei den Departementen, der Staatskanzlei und den Ämtern die Einhaltung der Schutzziele sicher.

³ Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

§ 28 Massnahmen und Zusammenarbeit

¹ Jedes öffentliche Organ:

- a) vermeidet Informationssicherheits- und Datenschutzrisiken;
- b) trifft angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz ihrer Informationen und Informatikmittel und
- c) arbeitet mit anderen kantonalen und kommunalen Organen zum Erhalt der Informationssicherheit zusammen.

² Es:

- a) meldet sicherheitsrelevante Informationen ohne Verzug der zuständigen Betriebsorganisation;
- b) sichert Informatikmittel und Informationen gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen und
- c) gewährleistet ihre verschlüsselte und abgesicherte Übertragung.

V. Finanzierung

§ 29 Basisdienste a) Gesamtkosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und Betrieb der Basisdienste.

² Nach Zustimmung im Konsultationsverfahren tragen die Gemeinden und Bezirke die Hälfte der Gesamtkosten für Aufbau und Betrieb.

³ Der Regierungsrat regelt das Abrechnungsverfahren.

§ 30 b) Aufbaukosten

¹ Die Aufbaukosten umfassen die Aufwendung zur Erstellung eines Basisdienstes, insbesondere Projektierungs-, Beschaffungs- und Implementierungskosten.

² Die Aufbaukosten für die Gemeinden und Bezirke bestimmen sich nach Massgabe des Anteils ihrer Einwohnerzahl. Der Bezirksanteil beträgt dabei ein Viertel der auf die Bezirke und Gemeinden entfallenden Gesamtkosten.

³ Individuelle Anpassungen an die kommunale IT-Infrastruktur sind nicht von den Aufbaukosten umfasst und durch die zuständige kommunale Behörde selbst zu tragen.

§ 31 c) Betriebskosten

¹ Als Betriebskosten gelten die Aufwendungen, die durch die Nutzung anfallen, insbesondere für die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung.

² Die Fixkosten bezeichnen Betriebskostenanteile, die sich mit der blossen Nutzungsbereitstellung ergeben. Variable Kosten entstehen durch die individuelle Nutzung des Basisdienstes.

³ Die Gemeinden und Bezirke tragen für die Nutzung der Basisdienste:

- a) die durch ihre Nutzung ausgelösten variablen Kosten;
- b) den Anteil der Fixkosten nach Massgabe von § 30 Abs. 2 und
- c) den eigenen Personal- und Verwaltungsaufwand.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt § 4 Abs.1 Bst. b nur als verpflichtend, soweit das verantwortliche öffentliche Organ digitale Leistungen anbietet.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009⁴ aufgehoben.

§ 34 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007⁵

§ 21a (neu) d) Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Die automatisierte Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder ein Profiling ist im Rahmen von Pilotversuchen nach § 9 des Gesetzes über die digitale Verwaltung vom [Datum] zulässig⁶, wenn sie:

-
- a) zur Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabe erforderlich ist,
b) auf das erforderliche Mass beschränkt und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen abgesichert ist und
c) die betroffenen Personen in geeigneter Weise über die Bearbeitung informiert werden.

² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist vor der Durchführung des Pilotversuchs anzuhören.

³ Die verantwortliche öffentliche Organ erstellt innerhalb eines dem Versuchsverlauf angemessenen Zeitraums, spätestens aber nach dessen Abschluss oder vor einer Verlängerung, einen Bericht zu den datenschutzrechtlichen Auswirkungen sowie zu allfälligen Folgemaassnahmen.

§ 22 Überschrift e) Archivieren und Vernichten

§ 29 Abs. 1 Bst. f

¹ (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:)

f) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen, namentlich im Bereich der Informationstechnologie.

b) Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005⁷

§ 10a Abs. 3

³ Das zuständige Departement erlässt die technischen und organisatorischen Vorschriften für den Datenaustausch über die zentrale Datenplattform unter der Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit.

c) Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017⁸

§ 76 Abs. 1

¹ Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände sowie Dritte, soweit ihnen von der Gemeinde öffentliche Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, bei der Bearbeitung von Daten die zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Person und zur Informationssicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

d) Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987⁹

§ 3a Überschrift

Informationssicherheit

§ 35 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 210.100.

³ SRSZ 451.100.

⁴ SRSZ 140.600.

⁵ SRSZ 140.410.

⁶ GS....

⁷ SRSZ 611.210.

⁸ SRSZ 152.100.

⁹ SRSZ 140.200.